jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/11/28 96/11/0254

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1996

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §64a Abs2;
KFG 1967 §66 Abs2 liti;
KFG 1967 §73 Abs1;
KFG 1967 §73 Abs2a;
KFG 1967 §74 Abs1;

Rechtssatz

Während die Anordnung einer Nachschulung gemäß § 64a Abs 2 KFG "unverzüglich" zu erfolgen hat (im Falle schwerer Verstöße gemäß § 64a Abs 3 KFG nach Eintritt der Rechtskraft der Bestrafung), verlangte § 73 Abs 2a KFG hiefür ein zeitliches Naheverhältnis zur Entziehung der Lenkerberechtigung (arg.:

"bei der Entziehung"; Hinweis E 28.11.1996,94/11/0289). Diese ist bei gleichzeitiger Entziehung und Anordnung jedenfalls erfüllt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996110254.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at